

Bundesförderprogramme für Sportstätten und Sporträume im Jahr 2020 (Stand: August 2020)

	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	Investitionspakt Sportstätten (vorläufige Informationen, da die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern noch nicht vorliegt)	Investitionspakt Soziale Integration im Quartier	Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt, Wachstum und nachhaltige Erneuerung)	Baumaßnahmen für den Spitzensport
Mittelgeber	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat plus Bundesländer	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat plus Bundesländer	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat plus Bundesländer	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat plus Bundesländer	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Fördergegenstand / -gegenstände	Sanierung kommunaler sozialer Infrastruktur mit Schwerpunkt Sportstätten Vorhaben müssen regional bedeutsam sein, Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie sein, deutliche stadtentwicklungspolitische Impulse setzen, die soziale Integration fördern, öffentlich zugänglich sein, in besonderer Weise zu den Klimaschutzzielen des Bundes beitragen sowie einen hohen konzeptionellen und baulichen Qualitätsanspruch haben Förderfähig sind auch Objekte im Eigentum des Landes oder privater Dritter	Bauliche Sanierung und Ausbau von Anlagen, die primär der Sportausübung dienen einschließlich deren typischer baulicher Bestandteile und zweckdienlicher Folgeeinrichtungen Bei Unwirtschaftlichkeit der Sanierung sind auch Ersatzneubauten förderfähig, reine Neubauten nur in begründeten Ausnahmefällen Förderfähige Sportstätten müssen in Gebieten der Städtebauförderung oder in Gebieten zur Aufnahme in die Städtebauförderung liegen (begründete Ausnahmen sind möglich) und der städtebaulichen Entwicklungsstrategie entsprechen	Erhalt sowie Aus- und Neubau sozialer Infrastrukturen in Quartieren (v.a. in Gebietskulissen der Städtebauförderung), insbesondere: - Öffentliche Bildungsinfrastruktur - Kindertagesstätten - Bürgerhäuser/Stadtteilzentren - Sportanlagen/Sportstätten - Kultureinrichtungen - Freiräume (z.B. Freiflächen, Spielplätze)	Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stärkung strukturell benachteiligter Gebiete u.a. in folgenden Bereichen: - Wohnumfeld und öffentlicher Raum, v.a. grüne Infrastruktur - Kinder-, familien- und altengerechte sowie sonstige soziale Infrastrukturen - Angebote für Gesundheit und Sport - Umweltgerechtigkeit (v.a. Klimaschutz)	Baumaßnahmen an Einrichtungen für den Spitzensport, sofern sie „nicht überwiegend dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden“ Gefördert werden insbesondere Maßnahmen an Olympiastützpunkten, Bundesleistungszentren, Bundesstützpunkten und an Trainingsstätten von Bundesfachverbänden, die über kein Stützpunktsystem verfügen, sowie am Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten und am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft
Projekttyp(en)	Investive Projekte einschließlich investitionsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen	Investive Projekte einschließlich investitionsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen	Investive Projekte einschließlich investitionsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen	Investive und in Einzelfällen nicht-investive Maßnahmen	Investive Projekte
Antragsberechtigte	Kommunen	Kommunen	Kommunen	Kommunen	Länder, Bundesfachverbände
Förderart	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss
Förderhöhe	In der Regel 45% der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen bis zu 90%	75%Bundesförderung für 2020 Landesförderung kann variieren	90% der förderfähigen Kosten (75% Bund, 15% Land)	Zwei Drittel der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu 90%	Je nach zu fördernder Einrichtung 30-70% der förderfähigen Kosten
Zuwendungsgrenzen	Bundesförderung sollte in der Regel zwischen 0,5 und 3 Millionen Euro liegen	Derzeit nicht bekannt	Länderspezifisch	Länderspezifisch	Keine
Eigenanteil	10-55% der förderfähigen Gesamtkosten Kumulierung mit Mitteln „unbeteiligter Dritter“ möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	Mindestens 10 Prozent (werden in NRW vom Land übernommen)	10% der förderfähigen Kosten	Ein Zehntel bis ein Drittel der förderfähigen Kosten Kumulierung mit Mitteln „unbeteiligter Dritter“ möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich	30-70% der förderfähigen Kosten Kumulierung mit nicht-öffentlichen Fördermitteln möglich, mindestens 10% eigene kommunale Mittel erforderlich
Geltungsdauer	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2020	31.12.2020	Unbefristet
Antragsfristen	Projektskizzen bis 30.10.2020 (Phase 1) Zuwendungsanträge voraussichtlich zweites Quartal 2021 (Phase 2)	Länderspezifisch	Länderspezifisch	Länderspezifisch	Anträge jederzeit möglich
Antragsbearbeitung	PTJ – Projektträger Jülich / Forschungszentrum Jülich	Stadtentwicklungsministerien der Länder	Stadtentwicklungsministerien der Länder	Stadtentwicklungsministerien der Länder	Sportministerien der Länder
Information	https://www.ptj.de/projektfoerderung/sanierung-kommunaler-einrichtungen-sport-jugend-kultur	https://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Programm/IP_Sportstaetten/IP_Sportstaetten_node.html	www.investitionspakt-integration.de	https://www.staedtebaufoerderung.info/StBauF/DE/Home/home_node.html	https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/sportfoerderung/sportfoerderung-node.html

	Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie)	Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte	Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen	Heizen mit Erneuerbaren Energien	Heizungsoptimierung
Mittelgeber	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Fördergegenstand / -gegenstände	Sportstätten- und sportraumrelevante <i>investive</i> Fördergegenstände: Außen- und Innenbeleuchtung, Lüftungsanlagen, Gebäudeleittechnik, Radabstellanlagen, Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpenaustausch in Schwimmbädern, Serverräume, Verschattungsvorrichtungen <i>Nicht-investive</i> Fördergegenstände: Klimaschutzberatung, Energie- und Umweltmanagement, Energiesparmodelle, kommunale Netzwerke, Potenzialstudien, Klimaschutzkonzepte und -management	Modellprojekte mit einer direkten und weitreichenden Treibhausgasminderung, deren Klimaschutzwirkung zum Zeitpunkt der Antragstellung über die bestehenden oder für den Bewilligungszeitraum zu erwartenden gesetzlichen oder untergesetzlichen Anforderungen hinausgeht	Energetische Sanierungskonzepte für Nichtwohngebäude und Konzepte für den energieeffizienten Neubau von Nichtwohngebäuden (Sportgebäude zählen zu Nichtwohngebäuden)	Heizungsanlagen mit erneuerbarer Wärmeenerzeugung im Gebäudebestand (B) und in Neubauten (N): Gas-Brennwertheizungen („Renewable Ready“, B), Gas-Hybridheizungen (B), Solarthermieanlagen (B,N), Biomasseanlagen (B,N), Wärmepumpenanlagen (B,N), Hybridheizungen mit ausschließlicher Nutzung erneuerbarer Energien (B,N), Maßnahmen zur Visualisierung des Ertrags erneuerbarer Energien (B,N)	Heizungsoptimierung durch - Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Umwälzpumpen und Warmwasser-Zirkulationspumpen - Hydraulischer Abgleich bei bestehenden Heizsystemen
Projekttyp(en)	Investive und nicht-investive Projekte	Investive Projekte	Nicht-investive Maßnahmen	Investive Projekte	Investive plus investitionsvorbereitende und -begleitende Vorhaben
Antragsberechtigte	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung und weitere öffentliche, gemeinnützige Einrichtungen Gemeinnützige Sportvereine (nur investive Projekte)	Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Institutionen mit mindestens 25 Prozent kommunaler Beteiligung Kooperationen („Verbünde“) von Kommunen, Verbänden, Vereinen, Religionsgemeinschaften und Hochschulen	Natürliche und juristische Personen, die vom BAFA als Energieberater zugelassen sind	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, sonstige juristische Personen des Privatrechts (u.a. Vereine), Unternehmen, Freiberufler, Privatpersonen	Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände, sonstige juristische Personen des Privatrechts (u.a. Vereine), Unternehmen, Freiberufler, Privatpersonen
Förderart	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss	Zuschuss Basis- und Zusatzförderung	Zuschuss
Förderhöhe	Abhängig von Projekttyp, -inhalt und -antragsteller: - nicht-investive Vorhaben 40-65% - investive Projekte 25-60% - um 5% höhere Förderquote für investive Maßnahmen an Sportstätten (auch Schwimmbäder) - Um 5-20% höhere Förderung für finanzschwache Kommunen - um 15% höhere Förderquote für Antragsteller aus Braunkohlerevieren	Bis zu 70% der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen oder interkommunalen Kooperationen bis zu 90%	Bis zu 80% der förderfähigen Kosten, bei finanzschwachen Kommunen bis zu 95%	20-45% der förderfähigen Kosten, abhängig von Art und Menge der Energieerzeugung (Details siehe Richtlinie) Zusatzförderung durch Anreizprogramm Energieeffizienz (APEE) möglich (20% der MAP-Förderung plus Prämie von pauschal 600 EUR)	Bis zu 30% der förderfähigen Kosten (netto)
Zuwendungsgrenzen	Mindestförderung 5.000 € bzw. 10.000 € (projektabhängig)	Mindestförderung 200.000 €	Förderung gestaffelt nach Zahl der Nutzungszonen in den Gebäuden, Höchstbetrag 15.000 €	Bei Nichtwohngebäuden Deckelung bei 3,5 Mio. € förderfähiger Kosten	Bis zu 25.000 €
Eigenanteil	Mindestens 15%, bei finanzschwachen Kommunen mindestens 10% Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten möglich	Mindestens 15%, bei finanzschwachen Kommunen mindestens 10% Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten möglich	Mindestens 15% der förderfähigen Gesamtkosten Keine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes	Keine Vorgaben für den Eigenanteil Kumulierung der Förderungen unterschiedlicher Anlagenkomponenten innerhalb der Richtlinie ist möglich Kumulierung mit anderen öffentlichen Förderungen ist ebenfalls möglich	Keine Vorgaben für den Eigenanteil Keine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln Keine Inanspruchnahme steuerlicher Förderung gemäß § 35a Abs. 3 EStG
Geltungsdauer	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2020	Bis 31.12.2021	31.12.2020
Antragsfristen	Anträge jederzeit möglich	Jeweils 1.3.-30.4. und 1.9.-31.10. (Projektskizze)	Fortlaufende Antragstellung (vor Maßnahmenbeginn)	Fortlaufende Antragstellung (vor Maßnahmenbeginn)	Fortlaufende Antragstellung (vor Maßnahmenbeginn)
Antragsbearbeitung	PTJ – Projektträger Jülich / Forschungszentrum Jülich	PTJ – Projektträger Jülich / Forschungszentrum Jülich	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Information	www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/kommunalrichtlinie www.klimaschutz.de/foerderlotse/	https://www.ptj.de/projektfoerderung/nationale-klimaschutzinitiative/modellprojekte	https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Energieberatung_Nichtwohngebäude_Kommunen/sanierungskonzept_neubauberatung_node.html	https://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html	https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html